

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 1. Dezember 1966

4567. **Baulinien (Aufhebung)**. Mit Beschluss Nr. 515 hat der Regierungsrat am 8. Februar 1962 die Baulinien an der Dorfstrasse III. Kl. zwischen der Steighofstrasse I. Kl. Nr. 2 und dem nördlichen Dorfausgang in Brütten genehmigt. In der Folge wurden am 15. Dezember 1964 durch die Gemeindeversammlung eine neue Bauordnung mit Zonenplan erlassen sowie ein Bebauungsplan festgesetzt. Diese beiden Gemeindebeschlüsse wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4504 vom 3. Dezember 1965 genehmigt.

Am 19. Oktober 1966 ersuchte der Gemeinderat Brütten um Aufhebung der im Jahre 1962 genehmigten Baulinien an der Dorfstrasse III. Kl. mit dem Hinweis, dass sich letztere in der Zone «alter Dorfteil» der genehmigten Bauordnung befänden. Diese Zone bezwecke die sinnvolle Erhaltung und Erneuerung der schützenswerten Dorfteile (Artikel 27 Absatz 1 der Bauordnung).

Artikel 27 der Bauordnung von Brütten umschreibt und regelt die zukünftige Ueberbauung des alten Dorfteiles. In verkehrstechnischer Hinsicht sind auf der dortigen Gemeindestrasse III. Kl. (Dorfstrasse), die ausschliesslich dem Anstösserverkehr dient, durch die Baulinienaufhebung keine Schwierigkeiten zu erwarten.

Die Festsetzung und Aufhebung von Baulinien an Strassen II. und III. Kl. ist vorbehältlich der Genehmigung der betreffenden Beschlüsse durch den Regierungsrat Sache der Gemeinden. Das Gesuch des Gemeinderates Brütten vom 19. Oktober 1966 kommt materiell einem solchen Aufhebungsbeschluss gleich. Da dadurch niemand in seinen Rechten beschnitten wurde, konnte auf die Durchführung eines Einspracheverfahrens gegen diesen Beschluss verzichtet werden. Der Genehmigung der in Frage stehenden Baulinien-Aufhebung steht daher nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Brütten vom 19. Oktober 1966 betreffend die Aufhebung der Baulinien an der Dorfstrasse III. Kl. zwischen der Steighofstrasse I. Kl. Nr. 2 und dem nördlichen Dorfausgang in Brütten wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Brütten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. Dezember 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

